

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN
CHRISTINE STIX-HACKL
vom 8. Juni 2004¹

I — Einleitende Bemerkungen

II — Rechtlicher Rahmen

A — Gemeinschaftsrecht

2. Artikel 1 der Richtlinie enthält Bestimmungen zum Geltungsbereich der Richtlinie. Er lautet auszugsweise:

1. Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen ist eines von vier parallelen Verfahren² betreffend die Auslegung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken³ (im Folgenden: Richtlinie). Dieses wie die anderen Verfahren haben das so genannte Schutzrecht *sui generis* und dessen Reichweite auf dem Gebiet der Sportwetten zum Gegenstand.

„(1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken in jeglicher Form.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚Datenbank‘ eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.“

1 — Originalsprache: Deutsch.

2 — Urteile vom 9. November 2004 in den Rechtssachen C-203/02, C-338/02 und C-444/02 (Slg. 2004, I-10415, I-10497, I-10549), in denen ich ebenfalls heute die Schlussanträge vorlege.

3 — ABl. L 77, S. 20.

3. Kapitel III mit den Artikeln 7 bis 11 regelt das Schutzrecht sui generis. Artikel 7, der den Gegenstand des Schutzes regelt, lautet auszugsweise:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ‚Entnahme‘ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme;

b) ‚Weiterverwendung‘ bedeutet jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungs-

stücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren.

Der öffentliche Verleih ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Recht kann übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.

...

(5) Unzulässig ist die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.“

4. Artikel 8, der die Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer regelt, sieht in Absatz 1 Folgendes vor:

„(1) Der Hersteller einer der Öffentlichkeit — in welcher Weise auch immer — zur

Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Sofern der rechtmäßige Benutzer nur berechtigt ist, einen Teil der Datenbank zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden, gilt dieser Absatz nur für diesen Teil.“

5. Artikel 9 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Recht sui generis vorsehen können.

B — Nationales Recht

6. Vor der Änderung infolge der Richtlinie sah § 49 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (34/1991) vor, dass Verzeichnisse, Tabellen, Programme oder ähnliche Arbeiten, die eine Zusammenstellung einer erheblichen Anzahl von Daten enthalten, während einer Frist von zehn Jahren nach ihrer Veröffentlichung nicht ohne Zustimmung des Urhebers vervielfältigt werden dürfen.

7. Durch das Gesetz Nr. 250/1998 vom 3. April 1998 zur Umsetzung der Richtlinie

wurde § 49 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes geändert; er lautet nunmehr:

„Demjenigen, der

1) ein Verzeichnis, eine Tabelle, ein Programm oder eine ähnliche Arbeit, die eine Zusammenstellung einer erheblichen Anzahl von Daten enthält, oder

2) eine Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts wesentliche Investitionen erforderlich sind,

hergestellt hat, steht das ausschließliche Recht zu, über den gesamten Inhalt der Arbeit oder über einen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil davon dadurch zu verfügen, dass er Vervielfältigungsstücke herstellt und sie für die Allgemeinheit zugänglich macht.“

III — Sachverhalt und Ausgangsverfahren

A — Allgemeiner Teil

8. Veranstalter des Berufsfußballspiels in den höchsten Ligen sind in England „The

Football Association Premier League Limited“ und „The Football League Limited“ sowie in Schottland „The Scottish Football League“. Premier League und Football League (mit Division One, Division Two und Division Three) umfassen zusammen vier Ligen. Vor jeder Spielsaison werden die Spielpläne für die während der Saison in den jeweiligen Ligen auszutragenden Spiele aufgestellt. Die Daten werden elektronisch gespeichert und sind einzeln zugänglich. Die Spielpläne werden u. a. in gedruckten Broschüren präsentiert, und zwar einerseits chronologisch und andererseits für jede Mannschaft, die in der jeweiligen Liga spielt. Die Spielpaarungen sind in der Form X gegen Y (z. B. Southampton gegen Arsenal) angegeben. In jeder Saison werden ca. 2 000 Begegnungen ausgetragen, die sich über 41 Wochen verteilen.

9. Die Veranstalter der englischen und der schottischen Fußballspiele haben die schottische Gesellschaft Football Fixtures Limited beauftragt, die Nutzung der Spielpläne durch Vergabe von Lizenzen usw. zu regeln. Football Fixtures Limited hat ihrerseits ihre Rechte an der Verwaltung und Nutzung außerhalb Großbritanniens an die Fixtures Marketing Limited (im Folgenden: Fixtures) abgetreten.

B — *Besonderer Teil*

10. Dieses Vorlageverfahren geht auf eine Klage von Fixtures gegen Oy Veikkaus Ab (im Folgenden: Veikkaus) zurück. Nach Angaben des vorlegenden Gerichts verwendete Veikkaus im relevanten Zeitraum 1998-1999 jede Woche durchschnittlich ein Viertel der Spieldaten der Premier League und der anderen Ligen für ihre Totoveranstaltungen (Vakioveikkaus, Tulosveto, Pitkäveto und Moniveto). Für Vakioveikkaus und Pitkäveto wurden dabei hauptsächlich Daten über Spiele der Premier League und der Ersten Division und gelegentlich auch Daten über Spiele der unteren Ligen verwendet. Der Anteil der wöchentlich verwendeten Daten lag bei etwa zwei Dritteln bei der Premier League und einem Drittel bei der Ersten Division. Für Tulosveto und Moniveto wurden allenfalls einige wenige Spiele herangezogen. Im relevanten Zeitraum verwendete Veikkaus jede Woche ca. 80 Spiele für ihre Totoveranstaltungen; dabei handelte es sich um Fußballspiele aus England, aber auch um Spiele aus anderen europäischen Ländern, Eishockeyspiele usw.

11. Veikkaus verwendete sämtliche Fußballspiele der Saison in der Premier League und der Ersten Division sowie gelegentlich auch andere Spiele für ihre Totoveranstaltungen. Jede Woche werden ca. 200 Spiele für die Wetten herangezogen. Für die Auswahl der entsprechenden Spiele werden wöchentlich

Daten über ca. 400 Spiele gesammelt, die u. a. aus dem Internet, aus Zeitschriften oder direkt von den Vereinen beschafft werden. Veikkaus überprüft die Richtigkeit der ausgewählten Spieldaten anhand verschiedener Quellen und ändert erforderlichenfalls die ausgewählten Spiele. Auch während der Woche, in der die Spiele ausgetragen werden, sind Änderungen möglich. Der Jahresumsatz, den Veikkaus durch Wetten auf Fußballspiele in England erzielt, beläuft sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag (in Euro).

12. In einem Urteil (S 94/8994) entschied der Vantaan kärjööikeus, dass die Spielpläne im Sinne von § 49 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes in der damals geltenden Fassung ein Verzeichnis seien, das eine Zusammenstellung einer erheblichen Anzahl von Daten enthalte. Der Kärjööikeus stellte zugleich fest, dass sich der Schutz für Verzeichnisse nur auf die Vervielfältigung beziehe. Bei der Prüfung, ob ein wesentlicher Teil der Spielpläne verwendet worden sei, seien die Wettscheine in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das Gericht war der Auffassung, dass eine Verletzung des Schutzes für Verzeichnisse vorlag und gab der Klage statt. Der Helsingin hovioikeus (Hohes Gericht Helsinki) entschied dagegen in einem Urteil (S 96/1304), dass der Schutz für Verzeichnisse nicht verletzt worden sei, da die Daten für die Herstellung der Wettscheine aus verschiedenen Quellen gestammt hätten und direkt in England überprüft worden seien, weil Abweichungen zwischen den Angaben auf den Wettscheinen und den Spielplänen beständen; zudem würden die Wettscheine nicht mehr benötigt, wenn das betreffende Spiel ausgetragen worden sei. Der Hovioikeus hob daher das Urteil des

kärjööikeus auf und wies die Klage ab. Der Korkein oikeus (Oberster Gerichtshof) ließ gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel zu.

13. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie erhob Fixtures in Schweden und Finnland Klagen, mit denen sie die Feststellung begehrte, dass die Spielpläne eine geschützte Datenbank im Sinne der Richtlinie seien und dass Wettveranstalter in den beiden Ländern gegen den Datenbankschutz verstießen, indem sie in den Spielplänen enthaltene Spiele ohne Erlaubnis für ihre Wettveranstaltungen benutzten.

14. Der Tekijööikeusneuvosto (Urheberrechtsbeirat), der um Stellungnahme ersucht wurde, ist der Auffassung, dass nach geltendem finnischem Urheberrecht für den Schutz einer Datenbank nicht vorausgesetzt werde, dass die Datenbank der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie entspreche. Der Schutz für Datenbanken werde gewährt, wenn für die Beschaffung, die Überprüfung und die Darstellung des Inhalts der Datenbank wesentliche Investitionen erforderlich seien. Auf der Grundlage des erwähnten Urteils des Helsingin hovioikeus zum Verzeichnungsschutz stellte der Tekijööikeusneuvosto fest, dass die in Rede stehenden Spielpläne auch nach § 49 Absatz 1 Nummer

2 des Urheberrechtsgesetzes als Datenbank anzusehen seien, bei denen für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung des Inhalts wesentliche Investitionen erforderlich seien, dass jedoch die Handlungen von Veikkaus keinen Verstoß gegen die Schutzrechte für diese Datenbank darstellen.

vorliegenden Fall Investitionen erfassen, die sich auf die Bestimmung der Spieldaten und -paarungen beziehen, und umfasst die Aufstellung der Spielpläne auch Investitionen, die im Rahmen der Prüfung der Schutzvoraussetzungen unbeachtlich sind?

15. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts herrscht Unklarheit über die Rechtslage in Bezug auf die Frage, ob die in Rede stehenden Spielpläne eine geschützte Datenbank darstellen und welche Handlungen nach der Richtlinie als Verletzungen des Schutzes von Datenbanken anzusehen sind.

2. Ist der in der Richtlinie vorgesehene Schutz so zu verstehen, dass andere Personen als die Urheber der Spielpläne die in diesen Plänen enthaltenen Daten nicht ohne Zustimmung für Wettveranstaltungen und andere geschäftliche Tätigkeiten nutzen dürfen?

IV — Vorlagefragen

16. Der Vantaan kärjäoikeus ersucht den Gerichtshof um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie enthaltene Voraussetzung, dass die Investitionen sich auf die Herstellung der Datenbank beziehen müssen, dahin ausgelegt werden, dass die in Absatz 1 erwähnte Beschaffung und die hierauf gerichteten Investitionen im
3. Betrifft die Benutzung durch Veikkaus im Sinne der Richtlinie einen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank, wenn man berücksichtigt, dass in den wöchentlich herausgegebenen Wetscheinen von den Daten aus den Spielplänen nur jeweils die für eine Woche erforderlichen Spieldaten verwendet werden, und dass die Daten zu den Spielen während der gesamten Saison durch andere Quellen als den Urheber der Datenbank beschafft und überprüft werden?

V — Zur Zulässigkeit

17. Nach Auffassung der Kommission hat das vorliegende Gericht den faktischen Rahmen nicht ausreichend dargelegt. So sei nicht klar, welche Verbindung zwischen Premier League und Football League einerseits und Fixtures andererseits bestehe, insbesondere seien Grundlage und Ausmaß des Rechts von Fixtures auf Zugang zur Datenbank der beiden Ligen unzureichend dargestellt. Des Weiteren fehlten Angaben des vorlegenden Gerichts zu der Frage, ob Veikkaus den Inhalt der Datenbank entnommen und/oder weiterverwendet habe. Schließlich betreffen die Vorlagefragen zum Teil die Anwendung der Richtlinienbestimmungen auf einen konkreten Sachverhalt.

18. Zu diesen Einwänden der Kommission ist daran zu erinnern, dass die Angaben in den Vorlageentscheidungen den Regierungen der Mitgliedstaaten und den anderen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geben sollen, nach Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes Erklärungen abzugeben. Der Gerichtshof hat darauf zu achten, dass diese Möglichkeit gewahrt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass den Verfahrensbeteiligten nach der vorgenannten Vorschrift nur die Vorlageentscheidungen zugestellt werden⁴.

19. Aus den zahlreichen nach Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes eingereichten Erklärungen geht hervor, dass die Angaben im Vorlagebeschluss es den Mitgliedstaaten — im Übrigen auch der Kommission — erlaubt haben, zu den dem Gerichtshof vorgelegten Fragen in zweckdienlicher Weise Stellung zu nehmen.

20. In manchen Punkten haben die Vorlagefragen nicht die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, also der Richtlinie, zum Gegenstand, sondern die Anwendung der Richtlinie auf einen konkreten Sachverhalt. Was diesen Aspekt betrifft, ist der Kommission darin zu folgen, dass dies im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Artikel 234 EG nicht Aufgabe des Gerichtshofes, sondern des nationalen Richters ist, und dass sich der Gerichtshof im vorliegenden Verfahren auf die Auslegung von Gemeinschaftsrecht zu beschränken hat.

21. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist in einem Verfahren nach Artikel 234 EG, das auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruht, für jede Würdigung des konkreten Sachverhalts das vorliegende Gericht zuständig⁵.

4 — Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-207/01 (Altair Chimica SpA/ENEL Distribuzione, Slg. 2003, I-8875, Randnr. 25); Beschlüsse vom 30. April 1998 in den Rechtssachen C-128/97 und C-137/97 (Testa und Modesti, Slg. 1998, I-2181, Randnr. 6) und vom 11. Mai 1999 in der Rechtssache C-325/98 (Anssens, Slg. 1999, I-2969, Randnr. 8).

5 — Urteile vom 15. November 1979 in der Rechtssache 36/79 (Denkavit, Slg. 1979, 3439, Randnr. 12), vom 5. Oktober 1999 in den Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Lirussi und Bizzaro, Slg. 1999, I-6881, Randnr. 37), vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-318/98 (Fornasar u. a., Slg. 2000, I-4785, Randnr. 31) und vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-421/01 (Traunfellner, Slg. 2003, I-11941, Randnrn. 21 ff.).

22. Der Gerichtshof ist somit nicht befugt, über den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens zu entscheiden oder die von ihm ausgelegten Gemeinschaftsvorschriften auf nationale Maßnahmen oder Gegebenheiten anzuwenden, da dafür ausschließlich das vorliegende Gericht zuständig ist. Die Beurteilung einzelner Vorgänge in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Datenbank erfordert daher eine Würdigung von Tatsachen, die dem nationalen Richter obliegt⁶. Im Übrigen ist der Gerichtshof zur Beantwortung der Vorlagefragen zuständig.

VI — Zur Begründetheit: Würdigung

23. Die vom vorlegenden Gericht gestellten Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Auslegung einer Reihe von Vorschriften der Richtlinie, im Wesentlichen auf die Interpretation bestimmter Begriffe. Die darin angesprochenen Aspekte gehören zu verschiedenen Bereichen und sind dementsprechend zu ordnen. Während einige Rechtsfragen den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie betreffen, haben andere die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzrechts sui generis und dessen Inhalt zum Gegenstand.

A — Sachlicher Geltungsbereich: Begriff „Datenbank“

24. Veikkaus und die belgische Regierung bringen vor, dass es sich im Ausgangsverfahren gar nicht um eine Datenbank im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie handle. So fehle es an der Unabhängigkeit der Elemente.

25. Die Auslegung des Begriffes „Datenbank“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 betrifft eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie, mithin also für deren sachlichen Geltungsbereich insgesamt. Davon zu unterscheiden ist der sachliche Geltungsbereich des Schutzrechts sui generis, also der in Artikel 7 der Richtlinie geregelte „Gegenstand des Schutzes“. Diese Bestimmung knüpft zwar an die Legaldefinition „Datenbank“ an, normiert jedoch für den Gegenstand des Schutzrechts sui generis eine Reihe von zusätzlichen Voraussetzungen. Das bedeutet, dass nicht alle Datenbanken im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie zugleich auch schützenswerte Gegenstände im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie darstellen.

26. Diese Unterscheidung findet sich auch in den Erwägungsgründen der Richtlinie. So betrifft der 17. Erwägungsgrund den Begriff Datenbank und der 19. Erwägungsgrund den Gegenstand des Schutzrechts sui generis. Die darin angeführten Beispiele sind freilich nicht glücklich gewählt, um die unterschiedliche Bedeutung zu illustrieren: so gilt eine Aufzeichnung bestimmter künstlerischer

⁶ — Vgl. das Urteil vom 4. Dezember 2003 in der Rechtssache C-448/01 (EVN, Slg. 2003, I-14527, Randnr. 59).

z. B. musikalischer Werke nicht einmal als Datenbank, wohingegen die Zusammenstellung musikalischer Aufzeichnungen nicht zu den erfassten Schutzgegenständen gehört. Letzteres ergibt sich jedoch bereits aus dem Umstand, dass in einem solchen Fall nicht einmal eine Datenbank vorliegt.

27. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Datenbank“ ist also eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für die Gewährung des in Artikel 7 normierten Schutzrechts *sui generis*.

28. Einen ersten Anhaltspunkt für die Auslegung des Begriffes „Datenbank“ bilden völkerrechtliche Regelungen, denen eine Orientierungsfunktion zukommt. Dazu gehört in erster Linie Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen)⁷, wiewohl diese Bestimmung nicht alle Kriterien von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthält. Dazu kommt weiter Artikel 2 Absatz 5 der Revidierten Berner Übereinkunft selbst. Hingegen können völkerrechtliche Regelungen, die jünger als die auszulegende Richtlinie sind, keinen tauglichen Maßstab abgeben. Das gilt etwa für Artikel 5 WCT WIPO Copyright Treaty, dessen Annahme erst 1996 erfolgte. Wie aus

der Entstehungsgeschichte, insbesondere den Dokumenten der Kommission, hervorgeht, sollte sich die Richtlinie vor allem an der Revidierten Berner Übereinkunft orientieren.

29. Eine Interpretation im Lichte der genannten völkerrechtlichen Regelungen ist jedoch hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „Datenbank“ nicht weiter zielführend, weil Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie eine — wenn auch nicht sehr präzise — Legaldefinition enthält, die mehrere Voraussetzungen anführt. Deren Bedeutung soll im Folgenden näher erläutert werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Gerichtshof dem nationalen Richter zwar nützliche Hinweise für die Lösung des Ausgangsrechtsstreits geben soll, es hingegen Aufgabe des nationalen Richters bleibt, die vom Gerichtshof ausgelegten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder die entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften auf den Einzelfall anzuwenden.

30. Schon die Konstruktion von Artikel 1 der Richtlinie, der verschiedene Regelungen zu Datenbanken enthält, weist in die Richtung einer weiten Auslegung. So gilt die Richtlinie ausweislich ihres Artikels 1 Absatz 1 für „Datenbanken in jeglicher Form“. Des Weiteren spricht auch der Umstand, dass Artikel 1 Absatz 3 eine Ausnahme festlegt, und zwar für Computerprogramme, für eine weite Auslegung des Begriffes „Datenbank“.

7 — ABl. 1994, L 336, S. 214.

31. Für eine weite Auslegung kann auch die Absicht des Gemeinschaftsgesetzgebers angeführt werden, wie sie in der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck kommt⁸.
32. Wesentlich für die Bestimmung des Begriffes „Datenbank“ ist jedoch die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 normierten drei Voraussetzungen.
33. Erstens hat eine „Sammlung von Werken, Daten oder anderen *unabhängigen* Elementen“ (Hervorhebung von uns) vorzuliegen. Die Frage, ob es sich im Ausgangsverfahren um Daten oder Elemente handelt, ist dabei nicht weiter zu vertiefen. Denn in concreto geht es entweder um Daten, verstanden als Zeichenfolgen zur Darstellung von Sachverhalten, d. h. elementare Mitteilungen mit potenziellem Informationsgehalt⁹, oder um Elemente als erkennbare Einheiten.
34. Mangels Präzisierung in der Richtlinie ist es dabei allerdings nicht erforderlich, dass eine beträchtliche Anzahl von Daten oder Elementen betroffen ist. Eine entsprechende Forderung des Parlaments haben weder Rat noch Kommission übernommen. Anforderungen quantitativer Art sieht erst die Regelung betreffend das Schutzrecht in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vor, und zwar eine „wesentliche Investition“.
35. Zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren vielmehr, ob die Voraussetzung der Unabhängigkeit der Daten oder Elemente erfüllt ist.
36. Dieses Kriterium wird so verstanden, dass die Daten oder Elemente nicht zusammenhängen dürfen oder zumindest ohne Verlust ihres Informationsgehalts¹⁰ getrennt werden können, weshalb z. B. Töne oder Bilder eines Filmes nicht erfasst werden. Eine mögliche Auslegung geht dahin, nicht allein auf die gegenseitige Abhängigkeit der Elemente voneinander, sondern auf die Abhängigkeit innerhalb einer Sammlung abzustellen¹¹.

8 — Gaster, J.-L., *Der Rechtsschutz von Datenbanken*, 1999, Rz 58 ff.

9 — Krähn, J., *Der Rechtsschutz von elektronischen Datenbanken, unter besonderer Berücksichtigung des Sui-generis-Rechts*, 2001, 7.

10 — Leistner, M., „The Legal Protection of Telephone Directories Relating to the New Database Maker's Right“, *International Review of Industrial Property and Copyright Law* 2000, 950 (956).

11 — Chalton, S., „The Copyright and Rights in Databases Regulations 1997: Some Outstanding Issues on Implementation of the Database Directive“, *EIPR* 1998, 178 (179).

37. Zweitens erfasst die Richtlinie nur solche Sammlungen, die systematisch oder methodisch angeordnet sind. Im 21. Erwägungsgrund wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass die Speicherung in physischer Weise erfolgt. Diese Voraussetzung dient dazu, ungeordnete Datenhaufen auszuschließen und nur planmäßige Sammlungen zu erfassen¹², d. h. Daten, die nach bestimmten Kriterien¹³ angeordnet sind. Dabei reicht es hin, wenn eine Datenstruktur festgelegt wird und die Anordnung erst durch Anwendung eines entsprechenden Suchprogramms entsteht¹⁴, im Wesentlichen also durch Sortieren, eventuell mittels Indexierung. Erfasst werden sowohl statische als auch dynamische¹⁵ Datenbanken.

39. Im Ergebnis ist der Begriff „Datenbank“ in Artikel 1 Absatz 2 daher weit auszulegen. Einschränkungen ergeben sich aber aus den in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie normierten Voraussetzungen des Schutzgegenstands.

B — Schutzgegenstand: Voraussetzungen (Erste Vorlagefrage)

40. Voraussetzung dafür, dass eine Datenbank unter das Schutzrecht sui generis nach Artikel 7 der Richtlinie fällt, ist die Erfüllung der in dieser Bestimmung normierten Tatbestandsmerkmale. Das vorliegende Verfahren betrifft die Auslegung einiger dieser Kriterien.

38. Drittens fordert Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie, dass die Daten „einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“. Damit ist die reine Speicherung von Daten vom Begriff „Datenbank“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie nicht umfasst.

41. In diesem Zusammenhang ist auf die juristische Diskussion über die Frage hinzuweisen, ob dieses Recht sui generis dem Schutz der Leistung, also im Wesentlichen der Tätigkeit des Herstellens einer Datenbank, oder des dabei entstandenen Ergebnisses dienen soll. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Richtlinie Datenbanken bzw. deren Inhalt, jedoch nicht die darin enthaltene Information als solche schützt. Im Ergebnis geht es also um den Schutz des

12 — Leistner, L., *Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht*, 2000, 53 f.

13 — Von Lewinski, S., in: Michel M. Walter (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht*, 2001, Rz 20 zu Artikel 1 Datenbank-RL.

14 — Speyart, H. M. H., „De databank-richtlijn en haar gevolgen voor Nederland“, *Informatierecht — AAI 1996*, 151 (155).

15 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 6 zu Artikel 1.

Hergestellten, wobei damit indirekt auch der dabei getätigte Aufwand, d. h. die Investition, geschützt wird¹⁶.

1. „Wesentliche Investition“

42. Die in Artikel 7 der Richtlinie normierten Voraussetzungen treten zu den in Artikel 1 Absatz 2 normierten hinzu. Dadurch ist die Definition des Schutzgegenstands enger als die von „Datenbank“ im Sinne von Artikel 1.

43. Das mit der Richtlinie neu eingeführte Schutzrecht *sui generis* geht auf die nordischen Katalogrechte und die niederländische „geschriftenbescherming“ zurück. Dieser Hintergrund darf jedoch nicht dazu verleiten, das zu diesen Vorläuferregelungen in Lehre und Rechtsprechung entwickelte Verständnis in die Richtlinie hineinzutragen. Vielmehr sollte die Richtlinie den Maßstab für die Auslegung des nationalen Rechts bilden, wobei das auch für jene Mitgliedstaaten gilt, in denen schon vor der Richtlinie ähnliche Vorschriften galten. Auch in diesen Mitgliedstaaten ergab sich die Notwendigkeit, die nationalen Regelungen an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen.

44. Einen Schlüsselbegriff bei der Bestimmung des Gegenstands des Schutzrechts *sui generis* bildet die Wortwendung „wesentliche Investition“ in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie. Diese Tatbestandsvoraussetzung wird dahin gehend präzisiert, als diese Wesentlichkeit in „qualitativer oder quantitativer Hinsicht“ zu bestehen hat. Legaldefinitionen zu diesen beiden Alternativen sieht die Richtlinie allerdings nicht vor. In der Literatur wird eine entsprechende Klärung vom Gerichtshof gefordert. Diese Forderung ist nur allzu berechtigt, weil nur so eine gemeinschaftsautonome und einheitliche Auslegung gesichert ist. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Anwendung der Auslegungskriterien letztlich den nationalen Gerichten verbleibt, was das Risiko einer unterschiedlichen Anwendung in sich birgt.

45. Wie sich bereits aus der Konstruktion von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ergibt, ist der Begriff „wesentliche Investition“ relativ zu verstehen. Gemäß der Begründung zum Gemeinsamen Standpunkt, in dem diese Bestimmung ihre endgültige Fassung erhielt, sollen Investitionen geschützt werden, welche zur Erfassung und Zusammenstellung des Inhalts einer Datenbank getätigt wurden¹⁷.

16 — Grützmaier, M., *Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken*, 1999, 329; Georgios Koumantis, „Les bases de données dans la directive communautaire“, *Revue internationale du droit d'auteur* 1997, 79 (117). Demgegenüber sehen manche die Investitionen als Schutzgegenstand an (so von Lewinski [zitiert in Fußnote 13], Rz 3 zu Artikel 7, und die bei Grützmaier auf Seite 329 in Fußnote 14 zitierte Literatur).

17 — Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 20/95, vom Rat festgelegt am 10. Juli 1995, Nr. 14.

46. Die Investitionen haben sich also auf bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung einer Datenbank zu beziehen. Artikel 7 führt diesbezüglich taxativ die folgenden drei Tätigkeiten an: Beschaffung, Überprüfung und Darstellung des Inhalts der Datenbank. Da diese Tatbestandsmerkmale den Gegenstand einer anderen Vorlagefrage bilden, ist auf deren Bedeutung hier nicht näher einzugehen.

47. Welche Arten von Investitionen erfasst sein können, geht aus dem 40. Erwägungsgrund hervor, dessen letzter Satz lautet: „Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit, und Energie bestehen.“ Nach dem siebten Erwägungsgrund geht es um Investitionen erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel.

48. Ferner ist der Begriff „wesentlich“ — auch — relativ zu verstehen, und zwar einerseits in Bezug auf die Kosten und die Amortisierung¹⁸ und andererseits im Verhältnis zu Umfang, Art und Inhalt der Datenbank sowie auf den Bereich, dem sie angehört¹⁹.

49. Geschützt werden also nicht nur Investitionen, die in absoluter Hinsicht einen hohen Wert haben²⁰. Dennoch darf das Kriterium „wesentlich“ nicht nur relativ verstanden werden. Als eine Art De-minimis-Regel fordert die Richtlinie hinsichtlich schützenswerter Investitionen nämlich auch eine absolute Untergrenze²¹. Das lässt sich aus dem 19. Erwägungsgrund ableiten, demzufolge die Investition „ausreichend erheblich“ zu sein hat²². Diese Schwelle ist aber wohl niedrig anzusetzen. Das legt erstens der 55. Erwägungsgrund nahe²³, in dem eine nähere Präzisierung bezüglich der Höhe fehlt. Zweitens spricht auch der Umstand, dass die Richtlinie eine Harmonisierung unterschiedlicher Systeme herbeiführen soll, dafür. Drittens würde eine zu hohe Untergrenze die von der Richtlinie bezweckte Funktion schwächen, nämlich einen Anreiz zu Investitionen zu schaffen.

50. Mehrere Beteiligte sind in ihren schriftlichen Stellungnahmen von der so genannten „Spin-off-Theorie“ ausgegangen, wonach Nebenprodukte vom Schutzrecht nicht erfasst würden. Es dürften nur solche Einnahmen erzielt werden, die zur Amortisierung der Investitionen dienen. Diese Beteiligten haben darauf hingewiesen, dass die verfahrensgegenständliche Datenbank zur Organisation der sportlichen Wettkämpfe erforderlich sei, d. h. zu diesem Zwecke hergestellt werde. Die Investition diene der Organisie-

20 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 11 zu Artikel 7.

21 — Krähn (zitiert in Fußnote 9), 138 f.; Leistner (zitiert in Fußnote 10), 958.

22 — Karnell, G.W.G., „The European Sui Generis Protection of Data Bases“, *Journal of the Copyright Society of the USA*, 2002, 994.

23 — Van Manen, J., „Substantial investments“, in: *Allied and in friendship for Teartse Schaper*, 2002, 123 (125).

18 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 9 zu Artikel 7.

19 — Koumantos (zitiert in Fußnote 16), 119.

rung der Wettkämpfe und nicht oder nicht ausschließlich der Herstellung der Datenbank. Die Investition wäre auf jeden Fall erfolgt, auch weil eine Pflicht zu dieser Organisierung bestehe. Bei der Datenbank handle es sich also nur um ein Nebenprodukt auf einem anderen Markt.

51. Im vorliegenden Verfahren ist damit zu klären, ob und in welcher Weise die so genannte „Spin-off-Theorie“ bei der Auslegung der Richtlinie, insbesondere des Schutzrechts *sui generis*, eine Rolle spielen kann. Im Hinblick auf die in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Datenbanken, die bloße Nebenprodukte seien, erscheint eine Entmythologisierung der „Spin-off-Theorie“ erforderlich. Diese Theorie lässt sich, abgesehen von Ursprüngen auf nationaler Ebene, einmal auf das aus dem zehnten bis zwölften Erwägungsgrund abgeleitete Ziel der Richtlinie zurückführen, nämlich einen Anreiz zu Investitionen mittels Verbesserung des Schutzes von Investitionen zu schaffen. Sie stützt sich aber auch auf den Gedanken, dass sich Investitionen durch Einnahmen aus der Hauptaktivität amortisieren sollen. Die „Spin-off-Theorie“ hängt auch damit zusammen, dass die Richtlinie nur solche Investitionen schützt, die u. a. für die Beschaffung des Inhalts einer Datenbank erforderlich sind²⁴. Alle diese Argumente haben ihren Wert und sind bei der Auslegung der Richtlinie zu berücksichtigen. Das darf aber nicht dazu führen, jeglichen Spin-off-Effekt allein unter Berufung auf eine Theorie auszuschlie-

ßen. Entscheidend für die Auslegung der Richtlinie sind und bleiben deren Vorschriften.

52. Bei der Lösung des verfahrensgegenständlichen Rechtsproblems ist dabei von der Frage auszugehen, ob die Gewährung des Schutzes einer Datenbank von der Absicht des Herstellers oder vom Zweck der Datenbank abhängt, wenn diese auseinander fallen. Diesbezüglich könnte man es mit dem Hinweis bewenden lassen, dass die Richtlinie weder in Artikel 1 noch in Artikel 7 auf den Zweck der Datenbank Bezug nimmt. Hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber eine solche Voraussetzung normieren wollen, hätte er es sicherlich getan. Denn sowohl Artikel 1 als auch Artikel 7 belegen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber durchaus gewillt war, eine Reihe von Voraussetzungen festzulegen. Der Zweck der Datenbank bildet demnach kein Kriterium bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit einer Datenbank. Entscheidend sind vielmehr die in Artikel 7 normierten Voraussetzungen. Daran kann auch der von manchen Beteiligten angeführte 42. Erwägungsgrund nichts ändern. Erstens betrifft dieser die Reichweite des Schutzrechts *sui generis* und zweitens kommt es auch hierbei darauf an, dass der Investition nicht geschadet wird.

53. Aber auch aus den anderen Erwägungsgründen der Richtlinie, in denen auf Investitionen Bezug genommen wird und deren Bedeutung unterstrichen wird, wie im 12., 19. und 40. Erwägungsgrund, findet sich kein

24 — Siehe dazu näher Hugenholz, P.B., „De spin-off theorie uitgesponnen“, *Tijdschrift voor auteurs-, media- & informatierecht* 2002, 161 ff.

Hinweis darauf, dass der Schutz einer Datenbank von deren Zweck abhängt.

Überlegungen widersprechen und darf der Richtlinie nicht unterstellt werden.

54. In der Praxis kann es zudem auch Hersteller geben, die mit einer Datenbank mehrere Zwecke verfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass die dabei getätigten Investitionen nicht einem bestimmten einzelnen Zweck zuordenbar oder nicht trennbar sind. In einer solchen Konstellation würde das Kriterium des Zweckes einer Datenbank keine eindeutige Lösung liefern. Entweder wäre die Investition unabhängig von einem anderen Zweck geschützt oder sie wäre wegen des anderen Zweckes völlig ungeschützt. Das Kriterium des Zweckes erweist sich daher entweder als impraktikabel oder als mit dem Ziel der Richtlinie unvereinbar. Denn der Ausschluss des Schutzes von Datenbanken, die mehreren Zwecken dienen, würde dem Ziel, einen Anreiz für Investitionen zu bieten, zuwiderlaufen. Investitionen in multifunktionale Datenbanken würden damit massiv behindert.

56. Die Beurteilung, ob im Ausgangsverfahren eine wesentliche Investition vorliegt, betrifft die Anwendung der oben genannten Kriterien auf einen konkreten Sachverhalt. Nach der Verteilung der Aufgaben in einem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 234 EG fällt das in die Zuständigkeit des nationalen Richters. Im Rahmen der Bewertung der Investitionen in die Datenbank sind jedenfalls die bei der Festlegung des Spielplans zu berücksichtigenden Umstände einzubeziehen, wie etwa die Attraktivität des Spiels für die Zuschauer, die Interessen der Buchmacher, die Vermarktung durch Vereine, andere Ereignisse vor Ort an dem geplanten Termin, die angemessene geografische Verteilung der Spiele sowie die Vermeidung von Problemen für die öffentliche Ordnung. Schließlich ist auch die Anzahl der Spiele in die Bewertung einzubeziehen. Der Nachweis dafür, welche Investitionen getätigt wurden, obliegt dabei demjenigen, der das Schutzrecht sui generis geltend macht.

2. „Beschaffung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie

55. Die Datenbank des Ausgangsverfahrens ist ein Beispiel dafür, dass die Herstellung der Datenbank auch zum Zwecke der Organisation der Spielpläne erfolgt. Dass für jeden Zweck jeweils eine eigene — womöglich fast identische — Datenbank hergestellt wird, würde grundsätzlichen wirtschaftlichen

57. In der vorliegenden Rechtssache ist strittig, ob eine Beschaffung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorliegt.

Denn diese Bestimmung schützt nur Investitionen in die „Beschaffung“, „Überprüfung“ oder „Darstellung“ des Inhalts einer Datenbank.

58. Auszugehen ist von der Schutzrichtung des Rechtes *sui generis*, nämlich dem Schutz des Herstellens einer Datenbank. Man wird daher die Herstellung als Oberbegriff²⁵ von Beschaffung, Überprüfung und Darstellung ansehen können.

59. Das Ausgangsverfahren betrifft ein viel diskutiertes juristisches Problem, nämlich ob und — gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen — in welchem Umfang die Richtlinie nicht nur bestehende, sondern auch vom Hersteller neu geschaffene Daten schützt. Sollte sich die Beschaffung nur auf bestehende Daten beziehen, würde auch der Schutz der Investitionen nur die Beschaffung solcher Daten umfassen. Legt man also dieses Verständnis von Beschaffung zugrunde, hängt der Schutz der Datenbank des Ausgangsverfahrens davon ab, ob bestehende Daten beschafft werden.

60. Geht man jedoch vom Obergriff Herstellung, also der Bestückung der Datenbank mit Inhalt²⁶, aus, könnten sowohl bestehende als auch neu geschaffene Daten erfasst sein²⁷.

61. Eine Klärung könnte ein Vergleich des in Artikel 7 Absatz 1 verwendeten Begriffes „Beschaffung“ mit den im 39. Erwägungsgrund der Richtlinie angeführten Tätigkeiten bringen. Gleich zu Beginn sei jedoch darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Sprachfassungen divergieren.

62. Setzt man an dem in der deutschen Fassung von Artikel 7 Absatz 1 verwendeten Begriff „Beschaffung“ an, so kann das nur bestehende Daten betreffen, weil man nur etwas schon Bestehendes beschaffen kann. So gesehen stellt die Beschaffung gerade das Gegenteil von *Erschaffung* dar. Zum selben Ergebnis gelangt man bei Auslegung des Wortlautes der portugiesischen, französischen, spanischen und englischen Fassung, die allesamt auf das lateinische „*obtenere*“, d. h. erhalten, zurückgehen. Auch die finnische und dänische Fassung legen eine enge Auslegung nahe. Die von manchen Beteiligten des Verfahrens gewählte weite Auslegung der deutschen und englischen Fassung beruht daher auf einem Irrtum.

25 — Guglielmetti, G., „La tutela delle banche dati con diritto *sui generis* nella direttiva 96/9/CE“, *Contratto e impresa. Europa*, 1997, 177 (184).

26 — Calame, A.E., *Der rechtliche Schutz von Datenbanken unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften*, 2002, 115 FN 554.

27 — Grützmacher (zitiert in Fußnote 16), 330 f.; Leistner (zitiert in Fußnote 12), 152.

63. Weitere Hinweise für eine korrekte Auslegung von „Beschaffung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie könnte deren 39. Erwägungsgrund liefern, der den einleitenden Erwägungsgrund für den Gegenstand des Schutzrechts *sui generis* bildet. Dieser Erwägungsgrund führt hinsichtlich der geschützten Investitionen nur zwei Arten von Tätigkeiten an, nämlich „Beschaffung“ und „Sammeln“ des Inhalts. Probleme ergeben sich jedoch auch hier wegen der Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachfassungen. In den meisten Versionen wird für die erste angeführte Tätigkeit derselbe Begriff wie in Artikel 7 Absatz 1 verwendet. Des Weiteren beschreiben die verwendeten Begriffe zwar nicht immer dieselbe Tätigkeit, betreffen aber im Kern das Suchen und das Sammeln des Inhalts einer Datenbank.

64. Die Sprachfassungen, die im 39. Erwägungsgrund zwei von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verschiedene Begriffe verwenden, sind so auszulegen, dass die beiden angeführten Tätigkeiten als Unterformen der Beschaffung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie anzusehen sind. Freilich stellt sich damit die Frage, warum der 39. Erwägungsgrund nur die Beschaffung, aber nicht die Überprüfung oder Darstellung näher umschreibt. Die beiden Letzteren kommen erst im 40. Erwägungsgrund vor.

65. Die Sprachfassungen, die im 39. Erwägungsgrund denselben Begriff wie in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verwenden, wird man hingegen so auszulegen haben, dass der Begriff „Beschaffung“ im 39. Erwägungsgrund in einem engeren Sinn zu verstehen ist, wohingegen der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verwendete Begriff im weiten Sinn zu verstehen ist, d. h. auch die andere, im 39. Erwägungsgrund angeführte Tätigkeit, umfasst.

66. Alle Sprachfassungen erlauben daher eine Auslegung, wonach die „Beschaffung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie zwar nicht die reine Datengewinnung, d. h. das Generieren von Daten erfasst²⁸, also nicht die Vorbereitungsphase²⁹. Wenn aber die Schaffung von Daten mit deren Sammeln und Sichten zusammenfällt, greift der Schutz der Richtlinie.

67. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der so genannten „Spin-off-Theorie“ nicht gefolgt werden kann. Damit kann auch das Ziel bei der Beschaffung des Inhalts der Datenbank keine Rolle spielen³⁰. Das bedeutet aber, dass der Schutz auch dann möglich ist, wenn die Beschaffung

28 – Leistner (zitiert in Fußnote 12), 152.

29 – Guglielmetti (zitiert in Fußnote 25), 184; Karnell (zitiert in Fußnote 22), 993.

30 – Zu den vertretenen Meinungen siehe Hugenholtz, (zitiert in Fußnote 24), 161 (164 FN 19).

zunächst für eine andere Tätigkeit als die Herstellung der betreffenden Datenbank erfolgte. Denn die Richtlinie schützt die Beschaffung von Daten auch dann, wenn diese Beschaffung nicht im Hinblick auf eine Datenbank erfolgte³¹. Das spricht auch dafür, eine externe Datenbank, die auf eine interne Datenbank zurückgeht, in den Schutzbereich einzubeziehen.

69. Aber selbst wenn man die verfahrensgegenständlichen Tätigkeiten als Schaffung neuer Daten qualifiziert, könnte dennoch eine „Beschaffung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorliegen. Das wäre dann der Fall, wenn die Schaffung der Daten zugleich mit deren Verarbeitung geschieht und davon nicht trennbar ist.

3. „Überprüfung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie

68. Anhand der oben entwickelten Auslegung des Begriffes „Beschaffung“ wird es Aufgabe des nationalen Richters sein, die Tätigkeiten von Fixtures zu beurteilen. Dabei geht es in erster Linie um die Qualifizierung der Daten und den Umgang damit, von deren Erlangung bis zu deren Aufnahme in die verfahrensgegenständliche Datenbank. Es wird zu beurteilen sein, wie das Festlegen der Spielpläne, d. h. im Wesentlichen das Sammeln von Mannschaftsnamen und die Verknüpfung der Paarungen mit Ort und Zeit der einzelnen Spiele, zu bewerten ist. Dafür, dass es sich im vorliegenden Verfahren um bestehende Daten handelt, spricht, dass der Spielplan das Resultat einer Absprache zwischen mehreren Beteiligten, insbesondere von Polizei, Vereinen und Fanclubs darstellt. Auch daraus, dass die Daten, wie von manchen Beteiligten vorgebracht, zu einem anderen Zweck als zur Herstellung der Datenbank geschaffen wurden, könnte man ableiten, dass es sich um bestehende Daten handelt.

70. Der Nutzen der Datenbank für die Durchführung der Wettkämpfe wie für deren wirtschaftliche Verwertung erfordert eine laufende Überprüfung des Inhalts der verfahrensgegenständlichen Datenbank. Aus den Akten ergibt sich, dass die Datenbank laufend auf ihre Richtigkeit kontrolliert wird. Wenn eine solche Kontrolle die Notwendigkeit von Änderungen ergibt, werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

71. Dass einige dieser Anpassungen keine Überprüfung des Inhalts der Datenbank darstellen, schadet nicht. Damit ein Gegenstand vorliegt, der dem Schutzrecht sui generis unterfällt, ist es nur erforderlich, dass manche der vorgenommenen Tätigkeiten als Überprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie zu qualifizieren sind und die wesentlichen Investitionen zumindest auch den von Artikel 7 erfassten Teil der Tätigkeiten betreffen.

31 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 5 zu Artikel 7.

4. „Darstellung“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie

72. Gegenstand des Schutzrechts *sui generis* bildet neben der „Beschaffung“ und der „Überprüfung“ des Inhalts einer Datenbank auch dessen „Darstellung“. Dazu gehört nicht nur die Präsentation für den Benutzer einer Datenbank, also das externe Schema, sondern auch das konzeptionelle Schema, wie die Strukturierung des Inhalts. Der besseren Aufbereitung der Daten dienen in aller Regel ein Indexierungssystem und ein Thesaurus. Wie aus dem 20. Erwägungsgrund hervorgeht, können auch solche, die Abfrage betreffenden Elemente den Schutz der Richtlinie genießen³².

C — Inhalt des Schutzrechts

73. Zunächst sei daran erinnert, dass mit der Einführung des Schutzrechts *sui generis* genau genommen keine Rechtsangleichung, sondern bewusst die Schaffung eines neues Rechtes beabsichtigt war³³. Dieses geht über bisherige Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte hinaus. Dies sollte auch bei der

Auslegung der Verbotshandlungen berücksichtigt werden. Demgemäß kommt den Legaldefinitionen in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie eine besondere Bedeutung zu.

74. Artikel 7 der Richtlinie enthält auf den ersten Blick zwei Gruppen von Verbotsvorschriften oder, aus der Sicht des Berechtigten, d. h. des Herstellers einer Datenbank, zwei unterschiedliche Kategorien von Rechten. Während Absatz 1 ein Untersagungsrecht hinsichtlich des wesentlichen Teils einer Datenbank normiert, verbietet Absatz 5 bestimmte Handlungen in Bezug auf unwesentliche Teile einer Datenbank. Ausgehend von dem zwischen wesentlich und unwesentlich bestehenden Verhältnis, kann man Absatz 5 aber auch als Ausnahme zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Ausnahme verstehen³⁴. Absatz 5 soll die Umgehung des in Absatz 1 normierten Verbotes ausschließen³⁵, und kann daher auch als Schutzklausel³⁶ qualifiziert werden.

75. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie normiert das Recht des Herstellers, bestimmte Handlungen zu untersagen. Daraus ergibt sich zugleich ein Verbot dieser untersagbaren Handlungen. Untersagbare und damit verbotene Handlungen sind erstens die Entnahme und zweitens die Weiterverwendung.

32 — Calame (zitiert in Fußnote 26), 116.

33 — Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 20/95 (zitiert in Fußnote 17), Nr. 14.

34 — Gaster (zitiert in Fußnote 8), Rz 492.

35 — Hornung, O., *Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht*, 1998, 116 f.; Leistner (zitiert in Fußnote 12), 180; von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 16 zu Artikel 7.

36 — Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 20/95 (zitiert in Fußnote 17), Nr. 14.

Legaldefinitionen für die Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ finden sich in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie.

Handlungen verbiete, die dazu führen, dass die Daten ebenso systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind wie in der ursprünglichen Datenbank.

76. Das in Artikel 7 Absatz 1 normierte Verbot gilt allerdings nicht unbeschränkt, sondern setzt voraus, dass die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank von einer verbotenen Handlung betroffen ist.

79. Dieses Argument ist so zu verstehen, dass es eine Voraussetzung für die Anwendung des Schutzrechts sui generis aufstellt. Ob eine solche Voraussetzung tatsächlich besteht, ist anhand der Bestimmungen über den Gegenstand des Schutzrechts zu ermitteln, insbesondere anhand der in Artikel 7 Absatz 2 normierten Legaldefinitionen der nach Artikel 7 Absatz 1 verbotenen Handlungen.

77. Ausgehend von dem für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 5 entscheidenden Kriterium „wesentlicher“ bzw. „unwesentlicher“ Teil, ist daher im Folgenden auf die beiden Tatbestandsmerkmale einzugehen. Im Anschluss daran sind die Verbotshandlungen nach Absatz 1 und nach Absatz 5 zu untersuchen.

80. Weder Artikel 7 Absatz 1 noch Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie normieren die oben genannte Voraussetzung ausdrücklich oder enthalten auch nur einen Hinweis auf sie. Aus dem Umstand, dass die „systematische oder methodische Anordnung“ in Artikel 1 Absatz 2 ausdrücklich angeführt ist, in Artikel 7 aber ganz fehlt, lässt sich vielmehr umgekehrt der Schluss ziehen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dieses Kriterium eben nicht zur Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 7 machen wollte.

1. Wesentliche oder unwesentliche Teile einer Datenbank (Dritte Vorlagefrage)

a) Allgemeine Bemerkungen

78. Im Verfahren wurde vorgebracht, dass Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie nur solche

81. Aber auch der Zweck der Richtlinie spricht gegen dieses zusätzliche Kriterium.

82. Der in Artikel 7 normierte Schutz würde nämlich durch ein solches zusätzliches Kriterium unterlaufen, weil das in dieser Vorschrift normierte Verbot durch einfaches Umändern von Teilen der Datenbank umgangen werden könnte.

tenbank kein Kriterium zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der an der Datenbank vorgenommenen Handlungen darstellt. Es ist daher grundsätzlich nicht zutreffend, dass die Richtlinie Daten nicht schützt, die verwandelt oder anders strukturiert zusammengestellt werden.

83. Dass die Richtlinie aber auch eine Neuzusammenstellung des Inhalts der Datenbank als mögliche Verletzungshandlung verbieten will, zeigt der 38. Erwägungsgrund, in dem auf diese Gefahr und die Unzulänglichkeit des urheberrechtlichen Schutzes hingewiesen wird.

b) Begriff „wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie

84. Die Richtlinie dient gerade der Schaffung eines neuen Schutzrechts, wogegen auch nicht der 46. Erwägungsgrund ins Treffen geführt werden kann, der einen anderen Aspekt betrifft.

87. Mit dieser Vorlagefrage wird die Auslegung des Begriffes „wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie begehrt. Im Unterschied zu anderen Schlüsselbegriffen der Richtlinie findet sich dazu keine Legaldefinition. Diese ist im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens, genauer mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates, gefallen.

85. Selbst der 45. Erwägungsgrund, wonach der urheberrechtliche Schutz nicht auf reine Fakten oder Daten ausgedehnt werden soll, spricht nicht für ein zusätzliches Kriterium. Das bedeutet freilich nicht, dass der Schutz sich auch auf die Daten selbst oder gar auf einzelne Daten erstreckt. Gegenstand des Schutzes ist und bleibt die Datenbank.

88. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie sieht zwei Alternativen vor. Wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, kann die Wesentlichkeit zweierlei Ursachen haben, eine quantitative oder eine qualitative. Diese vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewählte Konstruktion ist dahin auszulegen, dass ein Teil auch dann wesentlich sein kann, wenn er zwar nicht in quantitativer, jedoch in qualitativer Hinsicht wesentlich ist. Damit ist die

86. Als Ergebnis ist also festzuhalten, dass dieselbe systematische oder methodische Darstellung wie in der ursprünglichen Da-

These zurückzuweisen, wonach stets auch ein quantitatives Mindestausmaß gegeben sein muss.

89. Die quantitative Alternative ist so zu verstehen, dass die Menge des von der Verbotshandlung betroffenen Teils der Datenbank zu ermitteln ist. Dabei stellt sich die Frage, ob eine relative oder eine absolute Betrachtungsweise geboten ist. Das bedeutet, ob dazu ein Vergleich der betroffenen Menge mit der Gesamtheit des Inhalts der Datenbank vorzunehmen ist³⁷ oder der betroffene Teil für sich zu bewerten ist.

90. Dazu ist zu bemerken, dass eine relative Betrachtung tendenziell die Hersteller großer Datenbanken benachteiligt³⁸, weil der betroffene Teil mit zunehmender Größe der Gesamtmenge immer weniger wesentlich wird. In einem solchen Fall könnte jedoch eine ergänzend vorgenommene qualitative Beurteilung insoweit einen Ausgleich bieten, als man einen relativ kleinen betroffenen Teil dennoch als qualitativ wesentlich erachten könnte. Genauso gut wäre es möglich, beide quantitativen Betrachtungsweisen zu verbinden. Demgemäß könnte auch ein relativ kleiner Teil wegen seiner absoluten Größe als wesentlich zu qualifizieren sein.

91. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die quantitative mit der qualitativen Beurteilung verbunden werden kann. Das kommt freilich nur für diejenigen Fälle in Betracht, in denen eine Bewertung in qualitativer Hinsicht überhaupt möglich ist. Ist das der Fall, dann spricht nichts dagegen, die betroffenen Teile nach beiden Methoden zu beurteilen.

92. Im Rahmen der qualitativen Beurteilung spielt auf jeden Fall der technische oder wirtschaftliche Wert eine Rolle³⁹. Damit kann auch ein Teil, der zwar keinen großen Umfang hat, aber wertmäßig wesentlich ist, erfasst werden. Als Beispiel für den Wert von Listen aus dem Bereich des Sportes sei etwa deren Vollständigkeit und Genauigkeit genannt.

93. Der wirtschaftliche Wert eines betroffenen Teils bemisst sich in der Regel am Nachfrageausfall⁴⁰, der dadurch entsteht, dass der betroffene Teil eben nicht zu Marktkonditionen, sondern auf andere Weise entnommen oder weiterverwendet wird. Die Beurteilung des betroffenen Teils, und zwar des wirtschaftlichen Wertes, kann aber auch aus der Sicht des Handelnden vorgenommen werden, d. h. gemessen an dem, was sich der Entnehmer oder Weiterverwender erspart hat.

37 — Siehe für viele von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 15 zu Artikel 7.

38 — Grützmacher (zitiert in Fußnote 16), 340.

39 — Gaster (zitiert in Fußnote 8), Rz 495; Grützmacher (zitiert in Fußnote 16), 340; von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 15 zu Artikel 7.

40 — Krähn (zitiert in Fußnote 9), 162.

94. Ausgehend von dem mit Artikel 7 der Richtlinie verfolgten Ziel des Investitionsschutzes werden bei der Beurteilung der Wesentlichkeit stets auch die vom Hersteller eingesetzten Investitionen heranzuziehen sein⁴¹. Wie sich aus dem 42. Erwägungsgrund ergibt, dient das Verbot der Entnahme und der Weiterverwendung dazu, die Schädigung der Investitionen zu verhindern⁴².

95. Anhaltspunkte für die Ermittlung des Wertes des betroffenen Teils einer Datenbank können also auch Investitionen sein, insbesondere die Kosten der Beschaffung⁴³.

96. Was die Schwelle der Wesentlichkeit betrifft, so gibt es auch dazu in der Richtlinie keine Legaldefinition. Die Abgrenzung hat der Gemeinschaftsgesetzgeber nach einheitlicher Auffassung in der Literatur bewusst der Rechtsprechung überlassen⁴⁴.

97. Die Wesentlichkeit darf allerdings nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein erheblicher Schaden vorliegt⁴⁵. Der entsprechende Hinweis in einem Erwägungsgrund, und zwar am Ende des 42. Erwägungsgrundes, dürfte nämlich nicht ausreichen, die Schwelle für den Schutz dementsprechend hoch anzusetzen. Im Übrigen ist es fraglich, ob ein „erheblicher Schaden“ überhaupt als Kriterium für die Definition der Wesentlichkeit herangezogen werden könnte, weil der 42. Erwägungsgrund auch so verstanden werden könnte, dass ein „erheblicher Schaden“ als zusätzliche Voraussetzung in jenem Fall zu sehen ist, in dem es um einen wesentlichen Teil geht, d. h. die Wesentlichkeit bereits feststeht. Selbst die im achten Erwägungsgrund angesprochene Wirkung von Verbotshandlungen, nämlich „schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen“, kann eine allzu strenge Beurteilung im Hinblick auf die Schädigung nicht rechtfertigen. Beide Erwägungsgründe dienen vielmehr dazu, die wirtschaftliche Notwendigkeit des Schutzes von Datenbanken zu unterstreichen.

98. Was die Bewertung der betroffenen Teile der Datenbank betrifft, so ist unstreitig, dass die Handlungen wöchentlich stattfinden. Damit stellt sich die Frage, ob im Falle einer relativen Betrachtungsweise die betroffenen Teile mit der Gesamtheit der Datenbank oder der Gesamtheit der entsprechenden Woche zu vergleichen sind. Schließlich wäre es denkbar, alle wöchentlich betroffe-

41 – Vgl. Guglielmetti (zitiert in Fußnote 25), 186; Krähn (zitiert in Fußnote 9), 161; Leistner (zitiert in Fußnote 12), 172.

42 – Dabei genügt nach einer Auffassung bereits die abstrakte Eignung zur Schädigung, siehe Leistner (zitiert in Fußnote 12), 173; vgl. Speyart (zitiert in Fußnote 14), 171 (174).

43 – Doutrelepont, C., „Le nouveau droit exclusif du producteur de bases de données consacré par la directive européenne 96/9/CE du 11 mars 1996: un droit sur l'information?“, in: *Mélanges en hommage à Michel Waelbroeck*, 1999, 903 (913).

44 – Doutrelepont (zitiert in Fußnote 43), 913; Gaster (zitiert in Fußnote 8), Rz 496; Leistner (zitiert in Fußnote 12), 171; von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 15 zu Artikel 7.

45 – So aber Karnell (zitiert in Fußnote 22), 1000; Krähn (zitiert in Fußnote 9), 163.

nen Teile über die ganze Spielsaison zu kumulieren und erst die so gewonnene Summe mit der Gesamtheit der Datenbank zu vergleichen.

2. Verbote betreffend den wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank (Zweite Vorlagefrage)

99. Einer am Ziel des Schutzrechts *sui generis* ausgerichteten Auslegung entspricht also nur ein Vergleich auf derselben zeitlichen Grundlage für den betroffenen Teil wie für die Gesamtheit. Ein solcher Vergleich kann entweder auf Wochenbasis oder auf Basis der Spielsaison erfolgen. Wenn mehr als die Hälfte der Spiele betroffen ist, kann man den betroffenen Teil jedenfalls als wesentlich bezeichnen. Doch kann auch ein geringerer Anteil als die Hälfte gemessen an allen Spielen gemeinsam ausreichen, wenn dafür der Anteil in manchen Spielkategorien, wie etwa in der Premier League, höher ist.

101. Aus dem in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verankerten Recht des Herstellers, bestimmte Handlungen zu untersagen, lässt sich ein Verbot dieser Handlungen, nämlich von Entnahme und Weiterverwendung, ableiten. In einer Reihe von Erwägungsgründen⁴⁶ werden diese Handlungen daher als „unerlaubt“ bezeichnet.

102. Im Folgenden geht es um die Interpretation der Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“. Dazu sind die entsprechenden Legaldefinitionen des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie auszulegen. Dabei sei auch hier an die Zielsetzung der Richtlinie erinnert, ein neuartiges Schutzrecht einzuführen. Das wird bei der Auslegung der beiden Begriffe als Orientierungsmaßstab zu berücksichtigen sein.

100. Im Falle einer absoluten Betrachtungsweise wären die jeweils betroffenen Teile so lange zu kumulieren, bis die Schwelle der Wesentlichkeit der betroffenen Teile überschritten wird. So kann man ermitteln, ab welchem Zeitraum man davon sprechen kann, dass wesentliche Teile betroffen sind.

103. Für beide Verbotshandlungen gilt, dass es auf das Ziel oder die Absicht des Benutzers des Inhalts der Datenbank nicht ankommt. Damit ist es auch nicht entscheidend, ob die Nutzung rein kommerziell erfolgt. Maßgeblich bleiben allein die in den beiden Legaldefinitionen angeführten Tatbestandsmerkmale.

46 — Siehe etwa den 8., 41., 42., 45. und 46. Erwägungsgrund.

104. Ebenfalls für beide Verbotshandlungen gilt, dass im Unterschied zu Artikel 7 Absatz 5 nicht nur wiederholte und systematische Handlungen erfasst werden. Da die nach Absatz 1 verbotenen Handlungen wesentliche Teile des Inhalts einer Datenbank betreffen müssen, stellt der Gemeinschaftsgesetzgeber an diese Handlungen geringere Anforderungen als im Rahmen von Absatz 5, der für unwesentliche Teile gilt.

105. Diesbezüglich sei auf einen Konstruktionsfehler der Richtlinie aufmerksam gemacht⁴⁷. Da auch die Legaldefinition von Artikel 7 Absatz 2 auf die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil abstellt, verdoppelt sie diese schon in Absatz 1 normierte Voraussetzung unnötigerweise. Die in Artikel 7 Absatz 2 normierte Legaldefinition führt in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 5 sogar zu einem Widerspruch. Denn Absatz 5 untersagt die Entnahme und Weiterverwendung unwesentlicher Teile. Würde man nun Entnahme und Weiterverwendung gemäß der Legaldefinition von Artikel 7 Absatz 2 auslegen, käme man zum — eigenartigen — Ergebnis, dass Artikel 7 Absatz 5 bestimmte Handlungen in Bezug auf unwesentliche Teile nur dann untersagt, wenn diese Handlungen die Gesamtheit oder wesentliche Teile betreffen.

106. Von mehreren Beteiligten wurde auch auf den Wettbewerbsaspekt hingewiesen.

Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die endgültige Fassung der Richtlinie nicht die von der Kommission ursprünglich geplante Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen enthält.

107. Von den Gegnern eines weit reichenden Schutzes des Herstellers einer Datenbank wird befürchtet, dass bei einem weit reichenden Schutz die Gefahr der Bildung von Monopolen, insbesondere bei bisher frei zugänglichen Daten, bestünde: So könnte ein Hersteller, der über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, diese missbrauchen. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Richtlinie die Anwendung der Wettbewerbsregeln des primären wie des abgeleiteten Rechts nicht ausschließt. Wettbewerbswidriges Verhalten von Herstellern einer Datenbank bleibt diesen Regeln weiterhin unterworfen. Das ergibt sich sowohl aus dem 47. Erwägungsgrund als auch aus Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie, wonach die Kommission untersucht, ob die Anwendung des Schutzrechts *sui generis* zu Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung oder anderen Beeinträchtigungen geführt hat.

108. Im vorliegenden Verfahren ist auch die Frage der rechtlichen Behandlung frei zugänglicher Daten angesprochen worden. Diesbezüglich vertreten gerade die im Verfahren auftretenden Regierungen die Auffassung, dass öffentliche Daten durch die Richtlinie nicht geschützt würden.

109. In diesem Zusammenhang ist erstens zu betonen, dass der Schutz nur den Inhalt

47 — Siehe Koumantos (zitiert in Fußnote 16), 121.

von Datenbanken und nicht den von Daten erfasst. Der Gefahr, dass sich der Schutz auch auf die in der Datenbank enthaltene Information ausdehnt, kann zum einen dadurch entgegengewirkt werden, dass die Richtlinie, wie hier vorgeschlagen, diesbezüglich entsprechend eng ausgelegt wird. Zum anderen besteht die Verpflichtung, in einem Anlassfall die nationalen und gemeinschaftlichen Instrumente des Wettbewerbsrechts einzusetzen.

110. Was den Schutz von Daten betrifft, die den Inhalt einer Datenbank, die der Benutzer der Daten nicht kennt, bilden, ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie nur bestimmte Handlungen, nämlich die Entnahme und die Weiterverwendung, verbietet.

111. Während das in der Richtlinie normierte Verbot der Entnahme die Kenntnis der Datenbank voraussetzt, so muss das in Bezug auf die Weiterverwendung nicht so sein. Auf diese Problematik ist also im Rahmen der Weiterverwendung zurückzukommen.

a) Begriff „Entnahme“ im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie

112. Der Begriff „Entnahme“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie ist anhand der Legaldefinition von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a auszulegen.

113. Erstes Element ist die Übertragung des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, wobei diese ständig oder vorübergehend sein kann. Aus der Wortwendung „ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme“ lässt sich schließen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Begriff „Entnahme“ eine weite Bedeutung zugrunde gelegt hat.

114. Erfasst wird daher nicht nur die Übertragung auf einen Datenträger desselben Typs⁴⁸ sondern auch auf einen anderen Datenträgertyp⁴⁹. Auch das reine Ausdrucken fällt damit unter den Begriff „Entnahme“.

115. Des Weiteren darf „Entnahme“ selbstverständlich nicht so verstanden werden, dass sich die entnommenen Teile dann nicht mehr in der Datenbank befinden dürfen, damit das Verbot greift. „Entnahme“ ist jedoch auch nicht so weit auszulegen, dass damit auch die indirekte Übertragung erfasst würde. Gefordert wird vielmehr die direkte Übertragung auf einen anderen Datenträger. Im Unterschied zur „Weiterverwendung“ kommt es hier allerdings nicht auf irgendeine Öffentlichkeit an. Es reicht auch die private Übertragung.

48 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 19 zu Artikel 7.

49 — Gaster (zitiert in Fußnote 8), Rz 512.

116. Was das zweite Element, nämlich den betroffenen Gegenstand der Datenbank („Gesamtheit oder wesentlicher Teil“) betrifft, kann auf die Ausführungen zur Wesentlichkeit verwiesen werden.

dass auch Schutz gegenüber Handlungen nicht-kommerzieller Benutzer gewährt werden soll.

117. Es ist Aufgabe des nationalen Richters, die oben angeführten Kriterien auf den konkreten Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anzuwenden.

120. Die in der Legaldefinition angeführten Mittel zur „Weiterverwendung“, wie „Verbreitung von Vervielfältigungsstücken“, „Vermietung“ und „Online-Übermittlung“ sind nur als demonstrative Aufzählung zu verstehen, wie sich aus dem Zusatz „durch andere Formen der Übermittlung“ ergibt.

b) Begriff „Weiterverwendung“ im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie

121. Der Begriff „Verfügbarmachung“ ist im Zweifel weit⁵⁰ auszulegen, was der Zusatz „jede Form“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b nahe legt. Bloße Ideen⁵¹ oder die Informationssuche an sich aufgrund einer Datenbank⁵² werden hingegen nicht erfasst.

118. Aus der Legaldefinition des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie ergibt sich, dass die Weiterverwendung eine öffentliche Verfügbarmachung betrifft.

122. Von mehreren Beteiligten ist behauptet worden, dass die Daten öffentlich bekannt seien. Ob das der Fall ist, betrifft die Würdigung eines konkreten Sachverhalts, die dem nationalen Richter zukommt.

119. Durch den bewussten Gebrauch des Begriffes „Weiterverwendung“ an Stelle von „Weiterverwertung“ wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber aber deutlich machen,

50 – Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 27 zu Artikel 7.

51 – Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 31 zu Artikel 7.

52 – Grützmaker (zitiert in Fußnote 16), 336.

123. Aber selbst wenn der nationale Richter zum Schluss kommen sollte, dass es sich um öffentlich bekannte Daten handelt, schließt das noch nicht aus, dass die Teile der Datenbank, die öffentlich bekannte Daten enthalten, dennoch Schutz genießen.

unabhängigen Quelle, etwa einem Printmedium oder dem Internet, und nicht von der Datenbank selbst beschafft wird. Im Unterschied zur Entnahme umfasst die „Weiterverwendung“ nämlich auch indirekte Wege der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank. Das Tatbestandsmerkmal „Übermittlung“ ist daher weit auszulegen⁵³.

124. In Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie findet sich nämlich auch eine Regelung über die Erschöpfung des Schutzrechts. Diese ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben. Eine der Voraussetzungen lautet „Erstverkauf eines Vervielfältigungsstückes“. Daraus lässt sich ableiten, dass nur bei solchen körperlichen Gegenständen eine Erschöpfung eintreten kann. Erfolgt die Weiterverwendung auf andere Weise als durch ein Vervielfältigungsstück, gibt es keine Erschöpfung. Hinsichtlich der Online-Übermittlung wird das im 43. Erwägungsgrund auch ausdrücklich festgehalten. Das Schutzrecht *sui generis* greift also nicht nur bei der ersten „öffentlichen Verfügbarmachung“.

126. Es wird Aufgabe des nationalen Richters sein, die angeführten Kriterien auf den konkreten Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anzuwenden.

125. Da die Richtlinie nicht auf die Anzahl der nach der ersten „öffentlichen Verfügbarmachung“ erfolgten Transaktionen abstellt, kann diese Anzahl keine Rolle spielen. Handelt es sich daher um einen wesentlichen Teil des Inhalts einer Datenbank, ist dieser auch dann geschützt, wenn er aus einer

127. In Ergänzung zu den Vorlagefragen sei darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass nicht wesentliche Teile betroffen sind, zu prüfen wäre, ob eine wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung nicht wesentlicher Teile vorliegt (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen in meinen Schlussanträgen in den Rechtssachen C-203/02, C-338/02 und C-444/02).

53 — Von Lewinski (zitiert in Fußnote 13), Rz 38 zu Artikel 7.

VII — Ergebnis

128. Dem Gerichtshof wird vorgeschlagen, auf die Vorlagefragen wie folgt zu antworten:

1. Die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken enthaltene Voraussetzung, dass die Investitionen sich auf die Herstellung der Datenbank beziehen müssen, ist dahin auszulegen, dass die Beschaffung und die hierauf gerichteten Investitionen in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Investitionen erfassen, die sich auf die Bestimmung der Spieldaten und -paarungen beziehen, und die Aufstellung der Spielpläne auch Investitionen umfasst, die im Rahmen der Prüfung der Schutzvoraussetzungen unbeachtlich bleiben.
2. Der in der Richtlinie vorgesehene Schutz gegen Entnahme bzw. Weiterverwendung ist so zu verstehen, dass andere Personen als die Urheber der Spielpläne die in diesen Plänen enthaltenen Daten nicht ohne Zustimmung für Wettveranstaltungen und andere geschäftliche Tätigkeiten nutzen dürfen.
3. Ein in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts der Datenbank im Sinne der Richtlinie kann auch dann betroffen sein, wenn in den wöchentlich herausgegebenen Wetscheinen von den Daten aus den Spielplänen nur jeweils die für eine Woche erforderlichen Spieldaten verwendet werden und wenn die Daten zu den Spielen während der gesamten Saison aus anderen Quellen als denen des Urhebers der Datenbank beschafft und überprüft werden.